

Grenze nicht festgesetzt ist, auf 1 *M* 20 *℔* dürfte nach den gegenwärtigen Verhältnissen nicht unangemessen erscheinen. Die jährliche Kostenschädigung würde sich solchenfalls auf 876 *M* und der gesammte Barbezug des Rentverwalters unter Festhaltung des jetzigen Gehaltes auf 3576 *M* erhöhen, so daß die in den Etat eingestellte Festsetzung des Gehaltes von 3600 *M* sich schon hierdurch rechtfertigen dürfte. Wenn aber nach der neuen Einstellung der künftige Durchschnittsgehalt der Rentverwalterstelle in Meissen auf 3750 *M*, der Mindest- und Höchstbetrag dieses Gehaltes auf 3000 und 4500 *M* angegeben worden ist, so beruht dies, abgesehen davon, daß der gegenwärtige Stelleninhaber 50 Jahre alt und bei guter Führung und Dienstleistung bereits seit 20 Jahren im Kultusdepartement angestellt ist, in der Hauptsache darauf, daß die bisherige Gehaltsfestsetzung dem Charakter der Stelle nicht gerecht wird. Der Rentverwalter ist der erste Beamte des Rentamtes. Neben der Vertretung desselben nach außen liegt ihm die gesammte Verwaltung des Vermögens der Schule, der bei derselben bestehenden Stiftungen und der Prokuratur Meissen mit insgesammt über 2 $\frac{1}{5}$ Millionen Mark Kapital, insbesondere die Vereinnahmung und Verrechnung aller in die Schul- und Prokuraturkasse fließenden und die Bestreitung und Verrechnung der aus diesen Klassen zu leistenden Zahlungen, die Sorge für Bewirthschaftung und Verpachtung der nicht zu Schulzwecken benutzten Grundstücke sowie für die Anlegung der Kapitalien des Schul- und Prokuraturvermögens, die Aufsicht über die Schulgrundstücke und das Schulinventar ob. Bei vorkommenden Baulichkeiten an den Schul- und Prokuraturgebäuden hat er die Geschäfte der Bauverwaltung wahrzunehmen. Er ist wegen des der Schule gehörigen Klostergrundes Gutsvorsteher und Mitglied des Schulvorstandes der St.-Afra-Gemeinde.

Der vorstehend dargelegte Umfang seiner Geschäftsverwaltung rechtfertigt es, dieselbe mit derjenigen der Forstrentbeamten und Bauverwalter in Vergleich zu stellen. Die Gehalte der ersteren sind Kap. 1 Tit. 7 des Stats auf 3600 bis 4500 *M*, durchschnittlich 4050 *M*, neben freier Wohnung beziehentlich Miethzinsvergütung, die der letzteren Kap. 81 Tit. 2 auf 3000 bis 4800 *M*, durchschnittlich 3900 *M*, neben freier Wohnung bei einem derselben festgestellt. Hiernach dürfte die im Etat für den Rentverwalter in Meissen vorgesehene Gehaltsbestimmung eine zu weit gehende Erhöhung seines Gehaltes nicht enthalten.

Die Deputation erkannte diese Begründung als hinlänglich an und beantragt:

Die Kammer wolle nach der Vorlage unter A, Fürsten- und Landeschulen,

1. die Einnahmen mit 177 660 *M* genehmigen,
2. die Ausgaben mit 261 387 *M* bewilligen.

B. Andere Gymnasien und Realgymnasien.

Es wird beantragt:

Die Kammer wolle bei B, andere Gymnasien und Realgymnasien, nach der Vorlage

1. die Einnahmen mit 400 405 *M* genehmigen,
2. die Ausgaben mit 1 330 093 *M* bewilligen.

C. Allgemeine Ausgaben zu Zwecken der Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen.

Es wird beantragt:

Die Kammer wolle nach der Vorlage

1. die Ausgabe bei Tit. 1 mit 11 000 *M* bewilligen,
2. die Ausgabe bei Tit. 2 mit 5 500 *M* bewilligen.